

# Arbeiten in Deutschland und in der Türkei

- Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen
- Renten aus der deutschen Rentenversicherung
- Beiträge erstatten lassen



## Arbeiten ohne Grenzen

**Sie haben bereits einige Zeit in der Türkei oder in Deutschland gearbeitet oder wollen auswandern?**

**Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben die Türkei und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.**

**Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und die Türkei haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.**

**In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen ist und wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.**

**Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in türkischer Sprache an. Rechtlich verbindlich ist die deutschsprachige Fassung.**

### **Impressum**

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de), De-Mail: [De-Mail@drv-bund.de](mailto:De-Mail@drv-bund.de)

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin  
3. Auflage (8/2014), **Nr. 769**. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Das Abkommen**
- 6 In der Türkei oder in Deutschland rentenversichert**
- 7 Freiwilliges Mitglied sein**
- 10 Rehabilitation – eine Leistung der deutschen Rentenversicherung**
- 12 Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 27 So weisen Sie Ihr Alter nach**
- 29 Beginn der Renten**
- 31 Die Höhe der Renten**
- 33 Rentenzahlung ins Ausland**
- 35 Der Rentenantrag und Ihre Ansprechpartner**
- 39 So gelangt die Rente zu Ihnen**
- 41 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 44 Beitragserstattung**
- 50 Wir beraten vor Ort**
- 51 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Das Abkommen

**Die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit werden seit über 50 Jahren durch das Abkommen von 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens von 1984 bestimmt.**

In dieser Broschüre erfahren Sie alles über die wichtigsten Bestimmungen und wie sie sich auf die deutsche Rentenversicherung auswirken.

### **Unser Tipp:**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die im Kapitel „Der Rentenantrag und Ihre Ansprechpartner“ genannten Stellen zur Verfügung.

Der territoriale Geltungsbereich des Abkommens umfasst das Gebiet Deutschlands und der Türkei.

Das Abkommen erstreckt sich hauptsächlich auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- die Krankenversicherung,
- die Unfallversicherung sowie
- die Rentenversicherung

und auf die türkischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer, Beamte und Angestellte des Staates sowie Handwerker und in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

Das Abkommen gilt für

- deutsche und türkische Staatsangehörige,
- Flüchtlinge und Staatenlose,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des EWR und der Schweiz oder bestimmter dritter Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, sofern die deutschen Rechtsvorschriften angewendet werden,
- Hinterbliebene, soweit sie ihre Rechte von einer der genannten Personen ableiten.

Der EWR besteht aus den Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Liechtenstein und Island.

Neben dem sachlichen und persönlichen Geltungsbereich werden die beiderseitigen Staatsangehörigen und Staatsgebiete auch gleichgestellt. So sind beispielsweise Türken und deren Hinterbliebene den Deutschen gleichgestellt, wenn sie sich in Deutschland aufhalten und deutsche Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Gleiches gilt natürlich auch im umgekehrten Fall für Deutsche. Die Gleichstellung ist für die Rentenzahlung in die Türkei wichtig.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Rentenzahlung ins Ausland“.

**Bitte beachten Sie:  
Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des EWR und der Schweiz oder bestimmter dritter Staaten sind nicht gleichgestellt, sofern sie nicht Hinterbliebene sind.**



## In der Türkei oder in Deutschland rentenversichert

**Ob Sie in Deutschland oder in der Türkei versicherungspflichtig sind, hängt von den Rechtsvorschriften des Landes ab, in dessen Gebiet Sie Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Das wird Territorialitätsprinzip genannt.**

In Deutschland sind beispielsweise alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Ausbildung beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

Sie können auch versicherungspflichtig sein, wenn Sie Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhalten oder erhalten haben.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Sonderregelungen hinsichtlich der Versicherungspflicht gelten bei Entsendung von Arbeitnehmern sowie für Beschäftigte bei diplomatischen Vertretungen.

# Freiwilliges Mitglied sein

**Mit einer freiwilligen Versicherung können Sie Ihre Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.**

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie sich ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig versichern. Sie dürfen nicht versicherungspflichtig in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Als Deutscher können Sie sich dann auch freiwillig versichern, wenn Sie im Ausland wohnen.

Zu den gleichgestellten Personen lesen Sie bitte die Seite 5.

Die den Deutschen gleichgestellten Personen können sich grundsätzlich nicht freiwillig versichern, wenn sie in der Türkei oder im übrigen Ausland wohnen.

## **Bitte beachten Sie:**

**Haben Sie als Türke oder gleichgestellter Versicherter die freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bereits vor dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens (1. April 1987) begonnen, können Sie sich in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern, wenn Sie in der Türkei wohnen.**

Als Türke dürfen Sie sich zusätzlich auch dann freiwillig versichern, wenn Sie

- bereits in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert waren und
- jetzt in einem ausländischen EU-Mitgliedstaat wohnen.

Die Adressen finden Sie im Kapitel „Der Rentenantrag und ihre Ansprechpartner“.

Wenn Sie freiwilliges Mitglied in der türkischen Rentenversicherung werden wollen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger.

#### **Unser Tipp:**

Weitere Informationen zur freiwilligen Versicherung hält Ihr Rentenversicherungsträger für Sie bereit.

#### **Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile**

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

#### **Unser Tipp:**

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

#### **Beiträge zahlen**

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Ab-



buchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

**Bitte beachten Sie:**

**Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschießen.**

**Ihre Ansprechpartner**

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



## Rehabilitation – eine Leistung der deutschen Rentenversicherung

**Die deutsche Rentenversicherung bietet ihren Versicherten neben den Renten auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an.**

In Deutschland lebende türkische Versicherte können natürlich wie alle anderen Versicherten auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wegen allgemeiner Erkrankung beziehungsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Es müssen bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

**Bitte beachten Sie:  
Deutsche und türkische Versicherungszeiten werden nicht zusammengerechnet. Sie müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen allein aus deutschen Zeiten erfüllen.**

Bitte lesen Sie das Kapitel „Beitrags-erstattung“.

Haben Sie eine Rehabilitationsleistung erhalten, können Ihnen alle vor der Leistung gezahlten Versicherungsbeiträge nicht mehr erstattet werden.

**Unser Tipp:**

Eine Rehabilitationsleistung schmälert Ihre spätere Rente nicht. Wenn Sie mehr zum Thema Rehabilitation erfahren wollen, fragen Sie bitte Ihren Rentenversicherungsträger.



## Renten aus der deutschen Rentenversicherung

**Die deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Alters, Erwerbsminderungsrenten und Renten an Hinterbliebene.**

Bei den Renten wegen Alters wird zwischen der Regelaltersrente und den vorzeitigen Altersrenten unterschieden.

**Bitte beachten Sie:**  
**Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, in eine Erziehungsrente oder in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen.**

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Altersrenten und Hinzuverdienst“ auf der Seite 16.

Alle Altersrenten können Sie als Vollrente (in voller Höhe) oder als Teilrente in Anspruch nehmen. Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente. Je nach Art der gezahlten Renten gelten hierbei unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen.

## **Regelaltersrente**

Die Regelaltersrente können Sie mit nur 5 Jahren Versicherungszeit erhalten (= allgemeine Wartezeit). Das ist die geringste aller Wartezeiten.

Für vor 1947 Geborene lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren. Ab dem Geburtsjahr 1947 bis 1963 wird die Altersgrenze stufenweise von bisher 65 auf 67 zunächst in Ein-Monatsschritten angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Anders als bei allen anderen Altersrenten können Sie bei dieser Rentenart ohne Anrechnung auf Ihre eigene Rente unbegrenzt hinzuverdienen.

## **Altersrente für langjährig Versicherte**

Die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten Versicherte, wenn sie die besondere Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze ist abhängig vom Geburtsjahr. Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente wurde von 65 auf 67 angehoben. Betroffen sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt die Altersgrenze bei 67.

Mit Abschlägen kann die Altersrente für langjährig Versicherte frühestens mit 63 Jahren in Anspruch genommen werden, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.

## **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Seit dem 1. Juli 2014 können Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, schon mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Ab dem Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wie bislang bei 65 Jahren. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Durch die gesetzliche Neuregelung zum 1. Juli 2014 bleibt es bei der Wartezeit von 45 Jahren, jedoch erfolgte eine Erweiterung der anrechenbaren Zeiten. Nun können zum Beispiel folgende Zeiten angerechnet werden: Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit oder einer geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung; freiwillige Beiträge, sofern insgesamt mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden; Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes; Zeiträume mit Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld.

Grundsätzlich zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld unbegrenzt, es sei denn diese liegen in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II zählen nicht mit.

### **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Diese Altersrente können Sie bekommen, wenn Sie bei Beginn der Rente schwerbehindert oder bei vor 1951 geborenen Versicherten berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind und die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren erfüllen.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze bei 63 Jahren. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist mit einem Abschlag von bis zu 10,8 Prozent möglich.

Ab dem Geburtsjahr 1952 wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Ab dem Jahrgang 1964 liegt die Grenze bei 65 .

### **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erhalten Versicherte,

- die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder 24 Kalendermonate Altersteilzeit ausgeübt haben und
- wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Die Altergrenze für die abschlagsfreie Altersrente liegt bei 65 Jahren. Bei vorzeitigem Rentenbezug gibt es Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat. Das Mindestalter liegt bei 63 Jahren.

Für die Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr.

#### **Unser Tipp:**

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger und lassen Sie sich auch über die Vertrauensschutzregelungen beraten.



#### **Altersrente für Frauen**

Die Altersrente für Frauen erhalten weibliche Versicherte, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Die Altergrenze für eine abschlagsfreie Rente wurde von 60 auf 65 Jahre angehoben. Sie können die Rente aber weiterhin mit Abschlägen ab dem 60. Geburtstag erhalten. Für die Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr.

### **Vorzeitiger Rentenbezug und Zahlung zusätzlicher Beiträge**

Nehmen Sie Ihre Altersrente vorzeitig in Anspruch, müssen Sie mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Nehmen Sie eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit auch nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nicht in Anspruch, so erhöht sich die Rente monatlich um 0,5 Prozent für jeden Kalendermonat, den Sie die Rente nicht erhalten.**

Die Rentenabschläge können Sie ganz oder teilweise durch Beitragszahlungen ausgleichen. Die Beiträge hierfür können sowohl vor Inanspruchnahme der vorzeitig beginnenden Rente gezahlt werden, also beispielsweise schon während einer Altersteilzeitarbeit, aber auch noch nach dem Rentenbeginn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.



#### **Unser Tipp:**

Wollen Sie oder Ihr Arbeitgeber diese Beiträge zahlen, können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung erforderlichen Beitragszahlungen erhalten.

### **Altersrenten und Hinzuverdienst**

Bei allen Altersrenten, die Sie vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, um den Rentenanspruch nicht zu verlieren.



Die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes wird im Wesentlichen davon bestimmt, ob Sie die Rente als Vollrente (= in voller Höhe) oder als Teilrente bekommen. Bei einer Teilrente ist ein höherer Hinzuverdienst zulässig. Hier können Sie weiterhin sogar beruflich tätig sein. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

**Bitte beachten Sie:**

**Zum Hinzuverdienst zählt auch ein im Ausland erzielttes Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeits-einkommen.**

**Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung können Sie bekommen, wenn Sie teilweise erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllen.

Sie sind teilweise erwerbsgemindert, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes können Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann erhalten, wenn sie berufsunfähig sind, das heißt, wenn sie in ihrem qualifizierten (erlernten) Beruf und einer zumutbaren anderen Tätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Jüngere Versicherte haben keinen Berufsschutz mehr.

Für einen Versicherten, der zwar noch wenigstens drei Stunden, aber nur noch weniger als sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann, gilt der Arbeitsmarkt zurzeit als verschlossen, wenn er keinen entsprechenden Arbeitsplatz innehat. In diesem Fall besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, obwohl aus medizinischer Sicht nur eine teilweise Erwerbsminderung vorliegt.

**Bitte beachten Sie:**

**Diese Rente wegen voller Erwerbsminderung kann Ihnen nicht gezahlt werden, wenn Sie in der Türkei wohnen. Bitte lesen Sie auch die Seiten 33/34.**

Wenn der Rentenversicherungsträger die letzten fünf Jahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung ermittelt, werden versicherte Zeiten, in denen eine Beitragsleistung nicht stattgefunden hat (insbesondere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Zeiten der Arbeitslosigkeit in Deutschland sowie Berücksichtigungszeiten), nicht mitgezählt. Sie verlängern diesen Zeitraum aber in die Vergangenheit.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung können aber auch dadurch erfüllt werden, dass jeder Kalendermonat ab dem 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Beiträgen oder den oben erwähnten Zeiten (= sogenannte Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist, sofern der Versicherte vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Wohnen Sie als Türke in der Türkei, können Sie die Anwartschaft auch mit freiwilligen türkischen Beiträgen aufrechterhalten. Sie müssen dann nur rechtzeitig beim

türkischen Versicherungsträger die freiwillige Versicherung beantragen, damit die lückenlose Belegung mit Beiträgen gewährleistet ist. Bitte stellen Sie den entsprechenden Antrag, noch bevor Sie in die Türkei ziehen.

Die Altersgrenze steigt vom 65. auf den 67. Geburtstag.

Vollenden Sie die Regelaltersgrenze, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in eine Regelaltersrente umgewandelt. Sie müssen keinen Antrag stellen.

### **Renten wegen voller Erwerbsminderung**

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung können Sie bekommen, wenn Sie voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllen.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Das trifft beispielsweise auf von Geburt an Behinderte zu.

Sie sind voll erwerbsgemindert, wenn Sie infolge Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Versicherte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anderen beschützenden Einrichtungen beschäftigt sind und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sind grundsätzlich voll erwerbsgemindert.

Zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen lesen Sie bitte die Informationen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Altersgrenze steigt vom 65. auf den 67. Geburtstag.

Vollenden Sie die Regelaltersgrenze, wird auch die Rente wegen voller Erwerbsminderung in eine Regelaltersrente umgewandelt. Sie müssen keinen Antrag stellen.

### **Hinzuverdienst zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Die Hinzuverdienstgrenzen werden für jeden Rentner individuell ermittelt und staffeln sich in mehrere Stufen. Sie sind unter anderem von den Arbeitsverdiensten der letzten drei Kalenderjahre abhängig.

Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze dazu führen, dass die Rente nur noch zur Hälfte oder überhaupt nicht mehr gezahlt wird.

Grundsätzlich kann der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbskraft eine abhängige Beschäftigung ausüben, sofern er im Monat nicht mehr als zurzeit 450 Euro verdient. Überschreitet er jedoch diesen Grenzwert, so muss geprüft werden, ob die Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen Verschlussheit des Arbeitsmarktes gewährt wird. Dann wird diese meist in eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung umgewandelt. Wird die Rente hingegen unabhängig von der Arbeitsmarktlage gezahlt, erfolgt lediglich eine Einkommensanrechnung. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird dann anstatt der Vollrente eine Rente in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder eines Viertels gezahlt.

### **Rente auf Zeit**

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich auf Zeit gezahlt, es sei denn, der Anspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, und es ist

unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

### **Renten wegen Todes**

Zu den Renten wegen Todes zählen Witwen-/Witwerrenten, Witwen-/Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten, Witwen-/Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten, Erziehungsrenten und Waisenrenten.

Eine Rente wegen Todes wird gezahlt, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tod Rente bezogen hat oder zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hatte.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für die Erziehungsrente müssen Sie selbst und nicht der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen.**

### **Witwen-/Witwerrente**

Nach dem Tod des Ehepartners erhält die Witwe/der Witwer grundsätzlich eine Witwen-/Witwerrente, wobei zu unterscheiden ist zwischen der kleinen Witwen-/Witwerrente und der großen Witwen-/Witwerrente.

Eine große Witwen-/Witwerrente steht zu,

→ wenn die Witwe/der Witwer 47 Jahre alt ist oder

→ solange sie/er erwerbsgemindert ist oder

→ sofern sie/er vor dem 2. Januar 1961 geboren und erwerbs-/berufsunfähig ist oder

→ solange sie/er mindestens ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehepartners, welches noch nicht 18 Jahre alt ist, erzieht. Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehepartners, das wegen körperlicher, geistiger oder see-

lischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen 18. Geburtstag gleich.

Die kleine Witwen-/Witwerrente steht zu, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie wird aber nur für 24 Monate nach dem Tod des Ehepartners gezahlt.



### **Unser Tipp:**

Werden nach Ablauf der 24 Monate oder später die Voraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente erfüllt, erhalten Sie auf Antrag dann diese Rente.

Der Anspruchszeitraum wird nicht auf zwei Jahre begrenzt, wenn der Ehepartner bereits vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder die Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und einer der Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Um sogenannte Versorgungsehen zu verhindern, wird eine Witwen-/Witwerrente nur dann gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel bei Unfalltod des Ehepartners, besteht aber auch bei einer Ehedauer von weniger als einem Jahr ein Rentenanspruch.

### **Rentensplitting**

Ehepartner, die nach dem 31. Dezember 2001 heiraten oder bei denen beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, können sich unter gewissen Voraussetzungen für ein Rentensplitting anstelle der Witwen-/Witwerrente entscheiden. Es wird dann keine Witwen-/Witwerrente gezahlt. Dafür wird aber auch kein Einkommen angerechnet. Vielmehr werden die gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften geteilt und es entstehen eigenständige Rentenansprüche.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Bei Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 wurde dann der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt.

### **Witwen-/Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten**

Eine Witwen-/Witwerrente an geschiedene Ehegatten wird gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Die Rente soll den Unterhaltsanspruch ersetzen.

Eine Ehe wird beispielsweise durch Scheidung oder Tod aufgelöst.

### **Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten**

Eine Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten kann allen Witwen und Witvern gezahlt werden. Haben Sie nach dem Tod Ihres Ehepartners erneut geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, können Sie aus der vorletzten Ehe Anspruch auf die kleine oder große Witwen-/Witwerrente haben.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Auf diese Rente werden gleichzeitig bestehende Renten-, Versorgungs- und Unterhaltsansprüche nach dem letzten Ehepartner angerechnet.**

### **Rentenabfindung**

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer oder ein geschiedener Ehepartner (Ehescheidung vor dem 1. Juli 1977) wieder, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Heiratsmonats weg. Auf Antrag können Sie dann eine Abfindung erhalten. Sie beträgt bis zum 24-Fachen des Betrages, der als Witwenrente oder Witwerrente in den letzten zwölf Kalendermonaten gezahlt worden ist.

#### **Unser Tipp:**

Es ist gleichgültig, ob die Ehe in Deutschland oder in der Türkei geschlossen wurde und ob Sie in Deutschland oder in der Türkei wohnen. Bitte legen Sie einen Auszug aus dem türkischen Einwohnerbuch oder die Heiratsurkunde vor.

Bitte fragen Sie  
Ihren Rentenver-  
sicherungsträger.

### **Erziehungsrente**

Eine Erziehungsrente ist für alle interessant, die keinen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente haben, aber ein Kind erziehen. Die Rente wird wie eine Witwen-/Witwerrente gezahlt, wenn der frühere Ehepartner gestorben ist. Sie wird allerdings aus der eigenen Versicherung gezahlt. Die Wartezeit muss man daher selbst erfüllen.

### **Waisenrente**

Nach dem Tod des Versicherten erhalten seine Kinder (eheliche, nicht eheliche, adoptierte und für ehelich erklärte Kinder) Waisenrente. Als Kinder werden auch berücksichtigt

- Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Die Schul- und  
Berufsausbildung  
kann auch in der  
Türkei stattfinden.

Waisenrenten können grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag gezahlt werden. Bei weiterer Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder wenn diese ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird die Waisenrente auch über den 18. Geburtstag hinaus – längstens jedoch bis zum 27. Geburtstag – gezahlt.

Es gibt zwei Arten der Waisenrente: Halbwasenrente und Vollwasenrente, die auch in ihrer Höhe unterschiedlich sind. Kinder haben nach dem Tod eines versicherten Elternteils Anspruch auf Halbwasenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen, unterhaltspflichtig ist. Vollwasenrente wird gezahlt, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr vorhanden ist.

### **Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes**

Verfügt die Witwe, der Witwer, die Waise oder der geschiedene Ehepartner über eigenes Einkommen (zum



Beispiel Arbeitsentgelt, Rente wegen Erwerbsminderung, Altersrente), das einen gesetzlich bestimmten Freibetrag überschreitet, wird die Rente in gewissem Umfang gekürzt.

Bei Waisen wird bis zum 18. Geburtstag kein Einkommen angerechnet.

### **Wartezeit**

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren sowie die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten (hierzu zählen auch die Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten sowie Zeiten, die durch einen Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting unter Ehepartnern oder eine geringfügige Beschäftigung erworben wurden, angerechnet.

Kindererziehungszeiten werden nur für in Deutschland erzogene Kinder anerkannt.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für alle vor 1992 geborenen Kinder werden durch die gesetzliche Neuregelung zum 1. Juli 2014 anstatt einem Jahr künftig zwei Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet. Dadurch kann sich Ihre Rente erhöhen. Sind Sie schon Rentner, erfolgt die Erhöhung ohne Antrag von Amts wegen. Erfüllen Sie jedoch erst durch die Neuregelung die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren, müssen Sie einen Rentenantrag stellen.**

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich, Anrechnungszeiten – wie zum Beispiel Krankheitszeiten und Zeiten der Arbeitslosigkeit – und Berücksichtigungszeiten) angerechnet.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden alle Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehungszeiten, Bezug von

Krankengeld, Wehr- oder Zivildienst, nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes angerechnet.

In bestimmten Fällen, wie beispielsweise bei Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todes infolge eines Arbeitsunfalls in Deutschland oder vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, kann die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig, das heißt, ohne dass die fünf Jahre zurückgelegt sein müssen, erfüllt sein. Ihr Rentenversicherungsträger informiert Sie gern über die genauen Bedingungen.

**Unser Tipp:**

Das deutsch-türkische Abkommen sorgt dafür, dass deutsche und türkische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel „Die Höhe der Renten“.



## So weisen Sie Ihr Alter nach

**Um eine Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung erhalten zu können, müssen Sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben. Ihr Geburtsdatum ist Teil der Versicherungsnummer, die Sie von der deutschen Rentenversicherung bekommen.**

Deutsche Versicherte können ihr Geburtsdatum mit ihrer Geburtsurkunde, einem Personalausweis oder einem Reisepass nachweisen.

Für den Nachweis des Geburtsdatums türkischer Versicherter ist der Auszug aus dem türkischen Einwohnerbuch maßgebend. Dabei sind nur Eintragungen von Bedeutung, die vor der ersten Angabe des Geburtsdatums bei einem deutschen Sozialleistungsträger erfolgt sind.

**Bitte beachten Sie:  
Mit einem türkischen Pass oder Personalausweis können Sie Ihr Geburtsdatum nicht nachweisen.**

Nach türkischen Rechtsvorschriften können die Geburtsdaten aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder anläss-

lich der Berichtigung eines Übertragungsfehlers bei der Beurkundung geändert werden.

Solche Änderungen können von der deutschen Rentenversicherung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zeitlich vor der ersten Angabe des Geburtsdatums, also vor der Vergabe der Versicherungsnummer, liegen. Spätere Änderungen haben keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

#### **Unser Tipp:**

Bestehen bei Ihnen Zweifel an dem genauen Geburtsdatum, wenden Sie sich bitte rechtzeitig, bevor Sie Ihre Rente beantragen, an den zuständigen deutschen Versicherungsträger. Er wird Ihr Geburtsdatum klären.

Sind die Geburtsdaten nur unvollständig, gilt der Versicherte

- als am 1. Juli des betreffenden Jahres geboren, wenn nur das Geburtsjahr bekannt ist,
- als am 15. des betreffenden Monats geboren, wenn nur Geburtsmonat und Geburtsjahr bekannt sind.



## Beginn der Renten

**Wann Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente beantragen, ist für den Rentenbeginn von erheblicher Bedeutung.**

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich nur befristet gezahlt. Wenn es aber unwahrscheinlich ist, dass die Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit behoben werden kann und der Rentenanspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht, können Sie diese Rente auch unbefristet bekommen.

Die Erwerbsminderungsrente „auf Zeit“ beginnt frühestens am Ersten des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Unbefristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Altersrenten beginnen mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie müssen allerdings den Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Stellen Sie den Rentenanspruch später, so beginnt die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats.

Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die An-

spruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie beginnen bereits mit dem Todestag, wenn der Verstorbene noch keine Rente erhalten hat.

**Bitte beachten Sie:**

**Hinterbliebenenrenten werden nicht für mehr als zwölf Kalendermonate rückwirkend gezahlt.**



## Die Höhe der Renten

**Jede Rente wird unter Berücksichtigung aller Lebensumstände des Einzelnen so individuell wie möglich berechnet. Die Rentenberechnung ist daher vielschichtig. In diesem Kapitel erfahren Sie alles Wesentliche zu den Auswirkungen des Abkommens auf die Rentenhöhe.**

Das Abkommen sorgt dafür, dass deutsche und türkische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, wenn die Wartezeit und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Rentenarten geprüft werden.

Bitte geben Sie daher unbedingt an, wenn Sie in der Türkei Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Ihre deutsche Rente wird nicht gemindert, wenn Sie Beiträge zur türkischen Rentenversicherung gezahlt haben!

Jeder Träger prüft zunächst für sich allein nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, ob die Beiträge und Zeiten angerechnet werden können.

**Bitte beachten Sie:**

**Der türkische Pflichtwehrdienst ist nicht rentenversichert und kann daher nicht berücksichtigt werden. Sie dürfen aber für diese Zeit nach türkischem Recht freiwillige Beiträge nachzahlen. Durch die Nachzahlung können Sie eventuell auch noch nachträglich die Wartezeit erfüllen. Das geht sogar dann noch, wenn Sie das Rentenalter bereits erreicht haben oder als Hinterbliebener eine Rente beantragen. Erhalten Sie als Versicherter allerdings schon eine türkische Rente, können Sie keine Beiträge mehr nachzahlen. Bitte beantragen Sie die Nachzahlung beim zuständigen türkischen Versicherungsträger und fügen Sie Ihrem Antrag eine Bescheinigung über den abgeleisteten Wehrdienst bei. Die Beiträge wirken sich dann frühestens ab dem Monat nach der tatsächlichen Einzahlung auf Ihre Leistung aus.**

Liegen alle Beiträge und Zeiten vor, prüft jeder Versicherungsträger, ob die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sind. Da die Voraussetzungen für Rentenansprüche in beiden Vertragsstaaten unterschiedlich sind, ist es möglich, dass Sie nur in dem einen oder nur in dem anderen oder aber in beiden Staaten gleichzeitig einen Rentenanspruch haben.

Die deutsche Rente wird nur aus den deutschen Versicherungszeiten und nach deutschen Rechtsvorschriften berechnet. Türkische Beiträge beeinflussen die Höhe der deutschen Rente nicht.

Der türkische Versicherungsträger zahlt, sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen nach türkischem Recht erfüllen, aus den türkischen Zeiten eine eigene Rente. Bei dieser beeinflussen wiederum die deutschen Zeiten nicht die Rentenhöhe.





## Rentenzahlung ins Ausland

**Eine deutsche Rente kann Ihnen auch ins Ausland gezahlt werden. Dabei sind aber einige Dinge zu beachten.**

Zu den gleichgestellten Personen lesen Sie bitte die Seite 5.

Deutsche und Türken erhalten ihre Rente grundsätzlich in gleicher Höhe gezahlt, egal ob sie in Deutschland oder in der Türkei wohnen.

### **Unser Tipp:**

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, bevor Sie in die Türkei umziehen.

Erhalten Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Ihnen auch wegen Fehlens eines Teilzeitarbeitsplatzes in Deutschland gezahlt wird, kann diese nicht in die Türkei gezahlt werden.

**Beispiel:**

Metin S. bekommt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er hat auch wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes einen Anspruch auf diese Rente. Zieht er in die Türkei, kann er nur noch die niedrigere Berufsunfähigkeitsrente oder die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (je nach Rentenbeginn) bekommen. Unter Umständen entfällt sein Anspruch auf die Rente ganz.



## Der Rentenantrag und Ihre Ansprechpartner

**Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung können Sie nur auf Antrag erhalten.**

Der Antrag ist grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des Landes zu stellen, in dem Sie wohnen.

**Bitte beachten Sie:  
Ausnahmsweise kann ein Rentenantrag auch von einem mit einer notariellen Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten in Deutschland gestellt werden, wenn Sie in der Türkei wohnen.**

Ihr in Deutschland gestellter Antrag gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung in der Türkei und umgekehrt, wenn Sie in beiden Ländern Versicherungszeiten haben.

Die Deutsche Rentenversicherung hat für das Abkommen mit der Türkei folgende Träger als Verbindungsstellen benannt:

Die Adressen finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bund.

Sie sind zuständig, wenn

- Versicherungszeiten nach den deutschen und türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechenbar sind oder
- der Berechtigte in der Türkei wohnt oder
- der Berechtigte Türke ist und sich gewöhnlich außerhalb Deutschlands oder der Türkei aufhält.

Haben Sie nur deutsche Versicherungszeiten und wohnen Sie in Deutschland, so ist der jeweilige regionale Träger der Deutschen Rentenversicherung zuständig. Für diesen Personenkreis werden die Verbindungsstellen erst zuständig, wenn der Berechtigte in die Türkei zieht.

**Bitte beachten Sie:**

**Sagen Sie dem Träger der Deutschen Rentenversicherung, der die Rente zahlt, bitte rechtzeitig Bescheid, wenn Sie in die Türkei ziehen wollen. Teilen Sie ihm bitte auch die genaue Anschrift in der Türkei sowie Ihre Identifikationsnummer mit. Es kann passieren, dass die Rentenzahlung für einige Monate unterbrochen werden muss.**

Bitte lesen Sie auch ab Seite 33.

Wohnen Sie in der Türkei, wird Ihr Antrag von den Zweigstellen des türkischen Versicherungsträgers entgegengenommen.

Durch eine Neuorganisation des türkischen Versicherungsträgers wurde ab 1. Juli 2010 eine Dezentralisierung vorgenommen. Danach bearbeiten die Zweigstellen des türkischen Versicherungsträgers in Ihrem Wohnort Ihre Anfrage.

Die türkische Verbindungsstelle (Türk irtibat kurumu) für  
Arbeiter und Selbständige:

T.C. Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı  
SGK Emeklilik Hizmetleri Genel Müdürlüğü  
Yurtdışı Sözleşmeler ve Emeklilik Daire Başkanlığı  
Mithatpaşa Cad. 7  
06437 Sıhhiye Ankara

Telefon: 0090 312 432 12 47 – 432 12 27  
Fax: 0090 312 432 12 45  
E-Mail: [yurtdisi@sgk.gov.tr](mailto:yurtdisi@sgk.gov.tr)  
Internet: [www.sgk.gov.tr](http://www.sgk.gov.tr)

für Beamte:

T.C. Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı  
SGK Emeklilik Hizmetleri Genel Müdürlüğü  
Kamu Görevlileri Emeklilik Daire Başkanlığı  
Mithatpaşa Cad. 7  
06437 Sıhhiye/Ankara

Telefon: 0090 312 458 70 00  
Fax: 0090 312 433 10 98  
E-Mail: [bilgiedinme@sgk.gov.tr](mailto:bilgiedinme@sgk.gov.tr)  
Internet: [www.sgk.gov.tr](http://www.sgk.gov.tr)

Bitte senden Sie zusammen mit Ihrem Rentenantrag Ihre  
deutschen und türkischen Versicherungsunterlagen ein.  
Falls diese nicht vorhanden sind, müssen Sie lückenlose  
Angaben über die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse  
machen, wobei die Arbeitgeber, Beschäftigungsorte  
und die Art der Beschäftigung zu bezeichnen sowie die  
türkische Versicherungsnummer und der Vorname des  
Vaters des Versicherten anzugeben sind.

Als Türke legen Sie bitte auch einen Auszug neuesten  
Datums aus dem türkischen Einwohnerbuch (Nüfus Kayıt  
Örneği) vor. Dieser ersetzt sowohl den Staatsangehörig-  
keitsnachweis als auch Geburts-, Heirats- und Sterbe-

urkunde. Andere Personenstandsnachweise können nicht anerkannt werden.

Sonstige noch erforderliche Unterlagen werden wir bei Bedarf anfordern.

**Bitte beachten Sie:**

**Sie sind verpflichtet, Ihre türkischen Zeiten im Rentenantrag anzugeben. Geben Sie in Ihrem deutschen Rentenantrag nicht an, dass Sie bereits eine türkische Rente bekommen oder beantragt haben, kann das für Sie zu erheblichen Nachteilen führen. Beiträge zur türkischen Rentenversicherung oder eine Rente aus der türkischen Rentenversicherung beeinflussen die Höhe einer deutschen Altersrente nicht. Umgekehrt beeinflusst die deutsche Rente nicht die türkische. Sie können daher alle Angaben machen. Dazu zählen auch die Leistungen nach den türkischen Gesetzen Nr. 3201 und 2147.**



## So gelangt die Rente zu Ihnen

**Deutsche Renten werden seit April 2004 für den jeweiligen Monat zum Monatsende gezahlt.**

Wohnen Sie in Deutschland, erhalten Sie Ihre Rente vom Renten Service der Deutschen Post AG ausgezahlt. Wohnen Sie in der Türkei, überweist die Deutsche Rentenversicherung das Geld entweder direkt auf Ihr Konto im Ausland, oder sie zahlt es zunächst an die Sosyal Güvenlik Kurumu in Ankara, die dann alles Weitere veranlasst. Wie das Geld gezahlt wird, erfahren Sie von Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Sie sind verpflichtet, dem für Sie zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Rentengewährung bedeutsam sind (zum Beispiel, wenn Sie umziehen, ins Ausland ziehen, als Witwe/Witwer wieder heiraten, sich Ihr Geburtsdatum oder Ihre Staatsangehörigkeit ändert oder Sie als Rentner eine Erwerbstätigkeit aufnehmen), sofort zu melden.

**Bitte beachten Sie:**  
**Unterlassen Sie eine solche Mitteilung und erhalten Sie dadurch zu viel Rente, müssen Sie diese zurückzahlen.**

Der Renten Service der Deutschen Post AG versendet an Berechtigte in der Türkei in der Regel im Juni eines jeden Jahres eine Rentenanpassungsmitteilung zusammen mit einer Lebensbescheinigung. Sie müssen dann die Lebensbescheinigung mit ordnungsgemäßer Beglaubigung an die

Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service  
04078 Leipzig  
Deutschland

zurücksenden.

Geht die Lebensbescheinigung innerhalb der darauf angegebenen Frist bei der Post AG nicht ein, so erhalten Sie in der Regel im September eine zweite Lebensbescheinigung mit neuer Frist. Bekommt die Post AG wiederum die Lebensbescheinigung nicht, stellt sie die Zahlung vorläufig ein.

#### **Unser Tipp:**

Falls Sie einmal nicht bis spätestens September eine Lebensbescheinigung erhalten haben, sollten Sie dem Renten Service beziehungsweise der Deutschen Rentenversicherung unter Angabe der deutschen Versicherungsnummer einen amtlichen Lebensnachweis zusenden. Dies ist in der Regel der Nüfus Kayit Örneği.





## Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

**Die deutsche Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung. Sie tritt ein, sobald Sie eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und sofern Sie vom Beginn Ihres Erwerbslebens an, bis Sie den Rentenanspruch stellen, eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt haben.**

Hinterbliebene können diese Voraussetzung auch selbst durch eigene Mitgliedschaft erfüllen.

**Bitte beachten Sie:  
Türkische Versicherungszeiten werden für die Erfüllung dieser Voraussetzungen mit angerechnet.**

Wenn Sie sowohl Rente aus der deutschen als auch aus der türkischen Rentenversicherung beziehen oder beantragt haben, sind grundsätzlich die Krankenversicherungsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes anzuwenden.

**Bitte beachten Sie:**

**Seit dem 1. Juli 2011 sind auch gesetzliche Renten aus dem Ausland beitragspflichtig. Es gilt ein verminderter Beitragssatz von 8,2 Prozent. Die Beiträge müssen Sie allein tragen und selbst an Ihre Krankenkasse zahlen.**

Wohnen Sie in Deutschland und wollen in die Türkei umziehen, sind dann die türkischen Krankenversicherungsvorschriften ab dem Monatsersten nach Ihrem Umzug anzuwenden.

**Bitte beachten Sie:**

**Es besteht dann in der deutschen Krankenversicherung keine Versicherungspflicht mehr. Sie müssen also keinen Beitrag mehr zahlen.**

Bekommen Sie nur eine deutsche oder nur eine türkische Rente, sind Sie nach den Vorschriften des Landes krankenversichert, aus dem Sie die Rente erhalten. Das bedeutet, dass bei Ihnen auch dann die deutschen Krankenversicherungsvorschriften angewendet werden, wenn Sie in der Türkei wohnen.

**Unser Tipp:**

Wohnen Sie in der Türkei und erhalten Sie nur eine deutsche Rente, so ist für Sie die Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland, Regionaldirektion Bonn, 53097 Bonn, zuständig. Waren Sie zuletzt Mitglied in einer Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder einer Ersatzkasse, bleibt diese auch für Sie in der Türkei zuständig.

Der Rentenversicherungsträger beteiligt sich am Beitrag zur Krankenversicherung.

Eine deutsche Krankenversicherungspflicht kommt wegen der geforderten Vorversicherungszeit nicht immer zustande. Wohnen Sie in Deutschland, kann Ihnen eine freiwillige Krankenversicherung helfen. Hier zahlt die Deutsche Rentenversicherung einen Beitragszuschuss. Seine Höhe entspricht dem Krankenversicherungsbeitrag, den der Rentenversicherungsträger für versicherungspflichtige Rentner zu tragen hat. Wohnen Sie in der Türkei (ohne eine türkische Rente zu erhalten), können Sie sich auch freiwillig versichern, wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Fragen Sie dazu bitte Ihren Rentenversicherungsträger.

**Bitte beachten Sie:  
Stellen Sie Ihren Antrag auf einen Beitragszuschuss bitte rechtzeitig.**

### **Pflegeversicherung**

Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner erfüllt, besteht ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, solange Sie in Deutschland wohnen. Den Beitrag zur Pflegeversicherung müssen Sie allein zahlen. Ziehen Sie in die Türkei oder in einen Drittstaat, sind die Regelungen der Pflegeversicherung grundsätzlich nicht mehr anzuwenden, da die Pflegeversicherung vom sachlichen Geltungsbereich des deutsch-türkischen Abkommens nicht erfasst wird. In diesem Fall müssen Sie natürlich auch keinen Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen.

Die Zuständigkeit der Pflegekasse richtet sich nach der Zuständigkeit der Krankenkasse.



## Beitragserstattung

**Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen regelt auch die Erstattung von Beiträgen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge werden nur auf Antrag erstattet.**

Diese Vorschrift gilt nach dem deutsch-türkischen Abkommen nur für Türken.

Das Alter wird schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Bitte lesen Sie auch die Seite 13.

Als Türke können Sie Ihre Beiträge zur deutschen Rentenversicherung erstattet bekommen, wenn Ihre Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung seit mindestens 24 Monaten entfallen ist und Sie sich auch nicht freiwillig versichern dürfen. Die Beiträge können nur erstattet werden, wenn Sie Deutschland verlassen haben und außerhalb der EU wohnen.

Deutsche und Türken können sich die Beiträge erstatten lassen, wenn

- sie die Regelaltersgrenze vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für einen Anspruch auf Regelaltersrente nicht erfüllen oder
- sie als Hinterbliebener keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente allein wegen der nicht erfüllten allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Durch die Erstattung Ihrer Beiträge wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst und Ihre Ansprüche erlöschen. Es verfallen auch alle Gutschriften auf Ihrem Versicherungskonto, für die Sie keine Beiträge gezahlt haben, zum Beispiel für Zeiten der Arbeitslosigkeit oder schulischen Ausbildung.**

**Keine Versicherungspflicht und kein Recht zur freiwilligen Versicherung**

Sie können Ihre Beiträge nur erstattet bekommen, wenn Sie weder in Deutschland noch in der Türkei Pflichtbeiträge zahlen. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zweig der deutschen oder türkischen Rentenversicherung Sie die Beiträge zahlen oder gezahlt haben.

**Unser Tipp:**

Zur freiwilligen Versicherung lesen Sie bitte das Kapitel „Freiwilliges Mitglied sein“. Näheres zur Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung erfahren Sie im Kapitel „In der Türkei oder in Deutschland rentenversichert“ ab Seite 6.

Die Wartefrist von 24 Monaten beginnt erst nach dem letzten deutschen beziehungsweise türkischen Pflichtbeitrag.

**Beispiel:**

Hamit J. zieht im Juli 1999 von Deutschland in die Türkei. Seinen letzten deutschen Beitrag hat er im Juni 1999 gezahlt. Hamit J. zahlt von Oktober 1999 bis zum

Mai 2000 noch Pflichtbeiträge als Beschäftigter zur türkischen Rentenversicherung. Von Juni 2000 bis November 2005 ist er als Selbständiger in der türkischen Rentenversicherung pflichtversichert. Er kann somit frühestens ab Dezember 2007 seine deutschen Beiträge erstattet bekommen. Voraussetzung ist allerdings, dass Hamit J. bis dahin weder in Deutschland noch in der Türkei Pflichtbeiträge zahlt.

Das Alter wird seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

### **Regelaltersgrenze vollendet und allgemeine Wartezeit nicht erfüllt**

Haben Sie die Regelaltersgrenze vollendet und bisher die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, können Sie sich Ihre Beiträge – unabhängig von Ihrem Wohnsitz – ebenfalls erstatten lassen.

Auf die allgemeine Wartezeit werden unter anderem Pflicht- und freiwillige Beiträge angerechnet. Ihre deutschen und türkischen Versicherungszeiten zählen dabei zusammen. Haben Sie die allgemeine Wartezeit erfüllt, haben Sie einen Anspruch auf eine Regelaltersrente.

### **Unser Tipp:**

Seit dem 1. Juli 2014 wird für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, zusätzlich ein zweites Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Neuregelung kann dazu führen, dass Sie ab dem 1. Juli 2014 die allgemeine Wartezeit für eine Regelaltersrente erfüllen. Eine Beitragsersatzung ist dann allerdings nicht mehr möglich.

Für Ihr Recht auf Beitragsersatzung spielt es keine Rolle, ob Sie die Wartezeit nach Ihrer Regelaltersgrenze noch erfüllen könnten, wenn Sie weiter Beiträge zahlen würden.

**Bitte beachten Sie:**

**Vielleicht können Sie noch einen Anspruch auf eine Regelaltersrente erwerben, wenn Sie wenige Beiträge zahlen. Für viele Versicherte zahlt sich das eher aus als eine Beitragserstattung. Wenden Sie sich deshalb an Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland.**

**Hinterbliebene ohne Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente**

Eine Hinterbliebenenrente kann nicht gezahlt werden, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat und diese auch nicht als erfüllt gilt. Die deutschen und türkischen Versicherungszeiten zählen dabei zusammen. Witwen, Witwer und Waisen können sich dann die Beiträge erstatten lassen. Aber auch nur dann, wenn alle Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente erfüllt sind, aber allein wegen der nicht erfüllten Wartezeit eine solche Rente nicht gezahlt werden kann.

**Höhe der Beitragserstattung**

Ihnen werden Ihre Beiträge grundsätzlich in der Höhe erstattet, in der Sie sie gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Beiträge, die für Sie als Beschäftigter gezahlt wurden, erhalten Sie also in der Regel zur Hälfte. Die andere Hälfte hat Ihr Arbeitgeber gezahlt. Sein Anteil wird nicht erstattet.**

Haben Sie eine Sach- oder Geldleistung – zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben – erhalten,

können Ihre davor gezahlten Beiträge nicht erstattet werden, da sie schon Bestandteil Ihrer Leistung waren.



#### **Unser Tipp:**

Bekommen Sie eine türkische Rente, bei der Ihre deutschen Versicherungszeiten nicht berücksichtigt sind, können Ihre deutschen Beiträge natürlich erstattet werden.

#### **Wie erhalte ich meine Beiträge zurück?**

Zunächst einmal müssen Sie die Erstattung Ihrer Beiträge beantragen.

Wohnen Sie in der Türkei, verwenden Sie bitte das Formblatt „T“ und senden Sie es mit Ihren anderen Unterlagen über die zuständige Zweigstelle der Sosyal Güvenlik Kurumu (SGK) ein.

Haben Sie die erforderliche Wartezeit bereits in Deutschland zurückgelegt, können Sie den Antrag auf Beitragserstattung auch schon kurz vor Ihrer Ausreise stellen. Bitte fügen Sie dann dem Antrag Ihre polizeiliche Abmeldung bei. Aus der Abmeldung muss hervorgehen, dass Ihr neuer Wohnsitz außerhalb der EU, also beispielsweise in der Türkei, liegt. Zusätzlich müssen Sie eine Wohnsitzbescheinigung der ausländischen Behörde vorlegen, sobald Sie umgezogen sind.

Der Erstattungsbetrag wird erst ausgezahlt, wenn Sie Deutschland verlassen haben.

Wenn Sie in der Türkei leben, kann das Geld an Ihre türkische Anschrift oder auf Ihr Bankkonto in Deutschland oder in der Türkei, je nachdem, für welches Verfahren Sie sich im Antragsformular entschieden haben, gezahlt werden.



Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag benannte Konto mittels BIC und IBAN.

**Bitte beachten Sie:  
Ihren Erstattungsantrag bearbeitet in Deutschland die zuständige Verbindungsstelle. Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Der Rentenanspruch und Ihre Ansprechpartner“.**



## Wir beraten vor Ort

**Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.**

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der türkischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das türkische Recht.

Orte und Termine finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot. Wohnen Sie in der Türkei, können Sie sich auch an die Zweigstellen des türkischen Versicherungsträgers wenden.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

## Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## Im Internet

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

## Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



## **Unsere Partner**

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Aus dem Ausland**

Alle Beratungsangebote können wir Ihnen nur in deutscher Sprache anbieten. Eine Alternative sind die Internationalen Beratungstage. Termine finden Sie im Internet.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0